

# WAK



**Genossenschaft Wohnen Arbeit und Kultur Elgg und Umgebung**

## **Kulturreglement**

### **Art. 1 Grundsatz**

Die Genossenschaft unterstützt und fördert die kulturelle Vielfalt und deren Qualität an den Standorten ihrer Liegenschaften. Dabei können auch eigene Projekte im kulturellen Bereich durchgeführt werden. Mindestens ein kulturelles Projekt soll pro Jahr realisiert werden.

### **Art. 2 Finanzen**

Im alljährlichen Budget der Genossenschaft ist für kulturelle Projekte ein Betrag von mindestens Fr. 3000.– vorzusehen.

### **Art. 3 Zuständigkeit**

Der Vorstand ist für die Auswahl und die Beschlussfassung der Projekte zuständig. Das zuständige Vorstandsmitglied für das Ressort Kultur hat die Projekte fristgerecht dem Vorstand vorzuschlagen.

### **Art. 4 Projektbeschaffung**

Die Mitglieder der Genossenschaft und alle weiteren interessierten Personen und Gruppierungen sind aufzufordern, Ideen und Projekte einzureichen. Es können auch reine Sponsoringbeiträge vergeben werden.

### **Art. 5 Kulturkommission**

Je nach Bedarf kann eine Kulturkommission eingesetzt werden.

### **Art. 6 Inkrafttreten des Reglements**

Dieses Reglement wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 7. Mai 2008 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für den Vorstand, Elgg den

Der Präsident:

Der Aktuar: